

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Informatik, B.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Bingen
Standort: Bingen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Keine Auflagen.

II. Hinweise

1. Die Gutachtergruppe stellt auf S. 43 des Akkreditierungsberichts für alle Studiengänge des begutachteten Bündels folgendes fest: „Gleichzeitig ist der Datenschutz eine Hürde. Für alle Studiengänge gilt, dass das allgemein positive Feedback der Studierenden nicht die niedrige Absolvent*innenquote erklärt. Es ist nicht klar, ob Studierende abbrechen, aufgeben oder Alternativen

gefunden haben. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb für alle Studiengänge, dass über Methoden nachgedacht wird, die datenschutzkonform die niedrige Absolvent*innenquote zu analysieren versuchen.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die vorgelegten Datenblätter im Hinblick auf die Abbruchquoten sowie die durchschnittliche Studiendauer auffällige Werte zeigen. Auch wenn der betreffende Studiengang laut den statistischen Angaben der Hochschule nur sehr kleine Kohorten aufweist, erachtet es der Akkreditierungsrat vor diesem Hintergrund als dringend erforderlich, die Studienverläufe in den kommenden Jahren sorgfältig zu beobachten und mögliche Ursachen für Auffälligkeiten zu analysieren. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind, sofern erforderlich, geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abzuleiten und umzusetzen.

Da die Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht (S. 38) feststellt, dass die Studierbarkeit für alle Studiengänge des begutachteten Bündels gewährleistet ist, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage ab.

2. Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 34 festgestellt, dass einzelne übergreifende Wahlpflichtmodule im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule Mainz durch dort hauptamtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren angeboten werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass diese Lehrpersonen im Kontext der Kooperation als „intern“ gewertet werden. Der im Akkreditierungsbericht referenzierte Kooperationsvertrag war dem Antrag jedoch nicht beigelegt. Auf Nachfrage wurde seitens der Hochschule eine Vereinbarung zum Austausch von Lehrleistungen aus dem Jahr 2006 vorgelegt, die als Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der übergreifenden Wahlpflichtmodule dient. Diese Vereinbarung sieht eine Gültigkeit von zwei Jahren vor und kündigt den Abschluss eines Kooperationsvertrags an. Nach Auskunft der Hochschule wurde ein solcher Vertrag bislang nicht abgeschlossen; stattdessen dient die seinerzeit geschlossene Vereinbarung weiterhin als Grundlage der gelebten Praxis.

In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass sich die Kooperation mit der Hochschule Mainz im betreffenden Studiengang auf ein einzelnes Wahlpflichtmodul beschränkt und darüber hinaus keine weiteren inhaltlichen Auswirkungen auf die Struktur oder die Qualifikationsziele des Studiengangs bestehen. Vor diesem Hintergrund sieht der Akkreditierungsrat kein Erfordernis für das Vorlegen eines Kooperationsvertrags gemäß § 20 HSchulQSAkrV RP.

Gleichwohl wird der Hochschule empfohlen, auf Basis der bestehenden Vereinbarung aus dem Jahr 2006 wie angekündigt einen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Mainz zu schließen, um die bestehende Zusammenarbeit auch perspektivisch transparent und verbindlich zu gestalten.

